OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750727/2/MZ

Datum:
Linz, 23. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer betreffend die Weiterleitung von Anträgen von AP durch den Bürgermeister der Stadt Steyr den

B E S C H L U S S

I. Das Landesverwaltungsgericht ist nicht zuständig, die Anträge von AP vom 07.07.2019 erstinstanzlich zu erledigen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schriftsatz vom 07.07.2019 stellte AP beim Bürgermeister der Stadt Steyr die Anträge, a) den Geschlechtseintrag im Zentralen Personenstandsregister auf „inter“ zu berichtigen, b) eine Geburtsurkunde mit dem Geschlechtseintrag „inter“ auszustellen sowie c) diese Anträge bescheidmäßig zu erledigen.

II. Am 21.08.2019 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Steyr mit folgendem Inhalt ein:
„[Mit Schriftsatz vom 07.07.2019 hat die rechtsfreundliche Vertretung von AP Anträge an den Magistrat der Stadt Steyr, Standesamt, eingebracht, wonach der Geschlechtseintrag der antragstellenden Person im Zentralen Personenstandsregister auf `inter´ zu berichtigen wäre, weiters eine Geburtsurkunde mit dem Geschlechtseintrag `inter´ auszustellen und ihr diese zu Handen des ausgewiesenen Vertreters zuzustellen sowie die Anträge bescheidmäßig zu erledigen wären.

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Personenstandsbehörde I. Instanz ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Mit Erkenntnis des OÖ Landesverwaltungsgerichtes vom 03.07.2018, LVwG-750369/46/MZ, hat dieses im ggst. Beschwerdeverfahren diesem in der Sache selbst stattgegeben und festgestellt, dass der Geschlechtseintrag zu berichtigen ist. Im Zuge des nachfolgenden Revisionsverfahrens hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 14.12.2018, Zl: RO 2018/01/0015-6, festgehalten, dass das Verwaltungsgericht auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 PStG 2013 die ausgesprochene Berichtigung selbst durchzuführen hat und diesbezüglich keine Bedenken bestehen.

Unter Bindung an diese Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes wird deshalb der vorliegende Schriftsatz samt Originalakt zuständigkeitshalber dem LVwG Oberösterreich zur weiteren rechtlichen Beurteilung und Entscheidung übermittelt.“

III. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019, lautet:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.
(1a) …“

Die einschlägigen Bestimmungen Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013 idF BGBl. I Nr. 104/2018, lauten:

„Behörden und Aufgaben der Behörden

§ 3. (1) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Unter „Personenstandsbehörde“ ist die Gemeinde, unter „Standesbeamter“ das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1) zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter (Abs. 3).

(3) Das Organ der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) hat sich bei Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Bediensteten, der die für die Besorgung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die nach landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Dienstprüfungen abgelegt hat, zu bedienen, wenn es nicht selbst fachkundig und geprüft ist.“

Rechtszug

§ 4. Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht. Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Inneres das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.“

b) Der unmissverständlichen Anordnung des § 4 PStG entscheidet das Landesverwaltungsgericht – in Übereinstimmung mit Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG – „[ü]ber Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz“.

Für die Entscheidung über verfahrenseinleitende Anträge ist hingegen § 3 Abs 1 PStG zufolge die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig.

Die weiterleitende Behörde begründet ihre Unzuständigkeit mit der Bindung an die Rechtsansicht des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.12.2018, Ro 2018/01/0015-6. Die weiterleitende Behörde verkennt in diesem Zusammenhang, dass der Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung eine Revision gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 03.07.2018, LVwG-750369/46/MZ, zurückgewiesen hat. In der genannten Entscheidung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich „festgestellt, dass der Geschlechtseintrag von AP im Zentralen Personenstandsregister von `männlich´ auf `inter´ zu berichtigen ist“, und mit dieser Entscheidung die Anträge des AP vom 07.03.2016, modifiziert am 07.05.2016, abschließend erledigt.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass für die Bearbeitung der nunmehr am 07.07.2019 von AP gestellten Anträge die gemäß § 6 AVG weiterleitende Behörde

zuständig ist; eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich erst, wenn gegen eine bescheidmäßige Erledigung Beschwerde erhoben werden sollte.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Personenstandsgesetz den Zugang zum Zentralen Personenstandsregister den Personenstandsbehörden vorbehält und ein Zugang der Verwaltungsgerichte daher nicht gegeben ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Wortlaut des § 4 PStG ist dermaßen eindeutig, dass über die Auslegung desselben kein Zweifel bestehen kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer